

Bundessozialgericht
- 4 RJ 3/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 30. November 1977
für Recht erkannt:

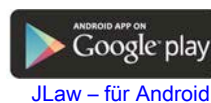
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 12. November 1976
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

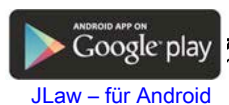
I

Auf Antrag der Klägerin führte die Beklagte ein Verfahren zur Wiederherstellung von Versicherungsunterlagen in der Arbeiterrentenversicherung durch. Sie erkannte mit dem im elektronischen Datenverarbeitungsverfahren hergestellten Bescheid vom 13. Februar 1975 Beitrags- und Ausfallzeiten in bestimmtem Umfang an und übersandte der Klägerin eine nicht unterschriebene Ausfertigung dieses Bescheides.

Die auf Erteilung eines "ordnungsgemäßen" (mit einer Unterschrift versehenen) Bescheides gerichtete Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen (Urteil vom 14. Juni 1976) und das Landessozialgericht (LSG) die hiergegen eingelegte Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 12. November 1976): Der nach § 1631 Abs 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) erlassene Bescheid vom 13. Februar 1975 sei nicht nichtig, sondern allenfalls fehlerhaft. Daß bei einem mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassenen Verwaltungsakt trotz vorgeschriebener Schriftform die Unterschrift nicht erforderlich sei, habe für Steuerbescheide der Bundesfinanzhof (BFH) schon seit langem anerkannt; eine entsprechende Regelung enthalte auch das allerdings erst ab 1. Januar 1977 geltende Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 -VwVfG- (BGBl I 1253) in seinem § 37 Abs 4. Daß der Gesetzgeber formelle Anforderungen den sich aus vermehrtem Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen ergebenden Bedürfnissen nachordne, zeige auch die Begründung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung vom 5. November 1973 über die Erteilung von Bescheidausfertigungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen. Die Aufhebung eines nicht nichtigen Verwaltungsaktes könne nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht allein deshalb begehrt werden, weil dieser unter Verletzung von Verfahrensvorschriften zustandegekommen sei.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Klägerin macht mit der zugelassenen Revision geltend, der Bescheid vom 13. Februar 1975 sei wegen Fehlens der nach § 1631 Abs 1 Satz 2 und 3 RVO erforderlichen Unterschrift "nichtig"; selbst wenn man ihn nur als fehlerhaft ansähe, bestünde ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,
die Urteile der Vorinstanzen sowie den
Bescheid vom 13. Februar 1975 aufzuheben
und die Beklagte zu verurteilen, einen
mit der Unterschrift ihres Geschäftsführers
versehene Bescheid zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für im Ergebnis zutreffend mit dem Hinweis, das SG habe bereits bezweifelt, ob auf den vorliegenden Bescheid § 1631 RVO anwendbar sei.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

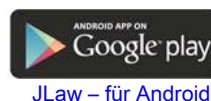
II

Die zulässige Revision der Klägerin ist unbegründet. Das LSG hat im Ergebnis zu Recht angenommen, daß der angefochtene Bescheid der Beklagten keiner Unterschrift bedurfte.

Die von der Klägerin im Zusammenhang mit § 1631 RVO aufgeworfenen Fragen, insbesondere welche Bedeutung der am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Allgemeinen Verwaltungs-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



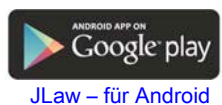
- 4 -

vorschrift der Bundesregierung über die Erteilung von Ausfertigungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen vom 5. November 1973 zukommt (BAnZ Nr 21 und BArbBl 1973, 596), wonach Bestimmungen des Reichsversicherungsamtes vom 26. Oktober 1932 (AN 1932 IV, S. 481) aufgehoben wurden, stellen sich hier nicht. Denn der Bescheid der Beklagten vom 13. Februar 1975 fällt entgegen der Ansicht des LSG und der Klägerin nicht unter § 1631 RVO. Daß diese Vorschrift nicht für Bescheide gilt, die - wie hier - im Verfahren über die Wiederherstellung von Versicherungsunterlagen ergangen sind, hat das BSG bereits in anderem Zusammenhang ausgesprochen (Urteil des 1. Senats vom 11. November 1971 - 1 RA 125/70 = SozR Nr 3 zu § 11 der Versicherungsunterlagen-Verordnung -VuVO-). Dem schließt sich der Senat nach eigener Überprüfung an:

§ 1631 RVO schreibt nach seinem Absatz 1 Satz 1 die Erteilung eines schriftlichen Bescheides (der nach Satz 2 zu unterschreiben ist) vor, wenn der angemeldete Anspruch anerkannt oder angelehnt wird. Was unter einem solchen Anspruch zu verstehen ist, läßt sich nicht dem Gesetzeswortlaut entnehmen, sondern kann nur aus dem Zusammenhang, in dem § 1631 RVO steht, sowie aufgrund der Funktion verstanden werden, die diese Vorschrift vor Inkrafttreten des SGG zu erfüllen hatte. Die Bestimmung befindet sich im 6. Buch der RVO, wo - entsprechend der Überschrift - das Verfahren geregelt ist und Teil A das Feststellungsverfahren ("Feststellung der Leistungen") betrifft. Die §§ 1613 bis 1635 befassen sich als Unterabschnitt des 1. Abschnittes ("Feststellung durch die Versicherungsträger") mit der Arbeiterrentenversicherung (ursprünglich: "Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung"). Daraus geht hervor, daß sich der "angemeldete Anspruch" im Sinne des § 1631 Abs 1 Satz 1 RVO nur auf eine Leistung (vgl hierzu §§ 1613, 1630 Abs 1 RVO, insoweit in der Fassung, die bis zur Aufhebung durch das Sozialgesetzbuch -IV- vor dem 1. Juli 1977 - gegolten hat) beziehen kann. Die Verwaltungs- und Spruchpraxis vor



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Inkrafttreten des SGG verstand darunter pflichtmäßige Leistungen, nämlich die in § 1250 RVO aF (zuletzt vor den Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzen 1957 idF vom 17. Mai 1934) erwähnten Regelleistungen mit Ausnahme des Heilverfahrens (vgl AN 1914, 503), und zwar Renten und Beitragserstattungen. Diese Unterscheidung hatte verfahrensrechtliche Konsequenzen insofern, als auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung nur die gemäß § 1631 RVO erlassenen Bescheide mit der Berufung damaligen Rechts nach Absatz 4 Satz 1 der Vorschrift anfechtbar waren, also ein Spruchverfahren gemäß den durch das SGG weggefallenen §§ 1636 ff RVO aF nach sich zogen, während für andere Entscheidungen das Beschlußverfahren (§§ 1780 bis 1801 RVO aF) vorgeschrieben und insoweit die Beschwerde (§ 1791 RVO aF) das gegebene Rechtsmittel war.

Auch das SGG hat nichts daran geändert, daß § 1631 RVO nur Anspruchsleistungen betrifft (so auch Gesamtkommentar – Stand August 1976 – Anm 1 zu § 1631 RVO). Der von Pickel (Kommentar zum 6. Buch der RVO, Anm 2 zu § 1631) vertretenen Meinung, die darauf hinausläuft, die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf alle die gesetzliche Rentenversicherung betreffenden Verwaltungsakte auszudehnen, kann nicht beigespflichtet werden. Weder einzelne Bestimmungen noch die Gesamtkonzeption des SGG gebieten eine solche Gesetzesanwendung. Insbesondere läßt sich aus § 77 SGG, wonach alle nicht oder erfolglos angefochtenen Verwaltungsakte für die Beteiligten bindend werden, nicht herleiten, daß damit die in § 1631 RVO enthaltenen Formvorschriften auch für andere als die dort angesprochenen Bescheide gelten müßten. Im Gegenteil, das SGG hat gerade das Verwaltungsverfahren der einzelnen Gebiete der Sozialversicherung unangetastet gelassen und nur Regelungen über das Vorverfahren geschaffen. Die Unterscheidung zwischen Spruch- und Beschlußverfahren hat sogar im SGG (ursprünglicher Fassung) fortgewirkt, demzufolge die Bescheide über Anspruchsleistungen nur mit der Klage ange-



fochten werden konnten, während sonst in den Fällen der §§ 79, 80 SGG aF zunächst ein Vorverfahren durchgeführt werden mußte. Damit ist das Vorverfahren zwar nicht schlechthin, aber doch weitgehend an die Stelle des früheren Beschwerdeverfahrens getreten (vgl BT-Drucks I 4357; Amtliche Begründung zu § 151 Abs 3 des Entwurfs einer Sozialgerichtsordnung; Koch/Hartmann/von Altrock/Fürst, Kommentar zum Angestelltenversicherungsgesetz, 2. und 3. Aufl D I 2 zu § 204 S. 731). Sichtbar wurde dieses Fortwirken der früheren Verfahrensvorschrift vor allem in der Übergangsvorschrift des § 213 Abs 3 SGG (wonach in sozialversicherungs-rechtlichen Vorschriften an die Stelle der Verwaltungsbeschwerde der Widerspruch trat), ferner in § 215 SGG aF.

Für die Ansicht des Senats spricht weiter die Terminologie, die der Gesetzgeber auch nach Inkrafttreten des SGG beibehalten hat. So wird in §§ 11, 12 VuVO die Wiederherstellung von Versicherungsunterlagen "außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens" behandelt und damit an den Wortlaut des § 1630 RVO (idF vor dem 1. Juli 1977) angeknüpft.

Ist mithin der Bescheid der Beklagten vom 13. Februar 1975 zwar als feststellender Verwaltungsakt anzusehen (vgl BSGE 32, 110, 112; 31, 226, 229, 230), betrifft er aber andererseits keine Leistungen im Sinne der RVO, so kann § 1631 RVO auf ihn keine Anwendung finden.

Hiernach war für den Bescheid der Beklagten Schriftform nicht zwingend vorgeschrieben; weder in der VuVO noch sonst wird dies ausdrücklich verlangt. Nur die Mindestanfordernisse, die allgemein an einen Verwaltungsakt zu stellen sind, müssen erfüllt sein. Das ist der Fall. Hierfür genügt es, wenn sich die erlassende Stelle und der Inhalt des Verwaltungsaktes (Bescheides) eindeutig aus dem übermittelten Schriftstück ergeben. Eine Unterschrift ist in diesem Fall nach dem Urteil des 7. Senats des BSG vom



- 7 -

21. Dezember 1960 (BSGE 13, 269, 271) nicht erforderlich. Dem schließt sich der Senat an. Das BSG hat in jenem Urteil noch darauf hingewiesen, daß für dieses Ergebnis auch praktische Erwägungen sprächen und im Hinblick auf die zahlreichen im Kindergeldrecht zu erteilenden Bescheide es ein mit dem Interesse der Rechtssicherheit nicht zu begründender Formalismus wäre, wenn eine Unterschrift verlangt und damit eine Erschwerung und Belastung der Verwaltung in Kauf genommen würde, die in keinem Verhältnis zum erreichten Erfolg stünde. Diese Erwägungen müssen erst recht gelten, wenn es sich - wie im vorliegenden Fall - um einen von der elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigten Bescheid handelt.

Der Senat brauchte sonach in diesem Rechtsstreit nicht zu prüfen, ob bei gesetzlich vorgeschriebener Schriftform die maschinell hergestellten Bescheide ohne Unterschrift fehlerhaft sind (vgl § 37 Abs 4 VwVfG und BVerwGE 45, 189, 192; ferner BFHE 62, 263 und 75, 425, 431) und wie es rechtlich zu würdigen ist, wenn das Gesetz neben der Schriftform ausdrücklich die Unterschrift verlangt.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)